



Abschluss KV E-Profil

Die Positionen im Fähigkeitszeugnis werden aufgrund der Vorgaben des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26. September 2011 (BIVO, SR 412.101.221.73) bestimmt. Siehe auch: www.skkab.ch/de.

| | Fachbereich | Noten-Bestandteile | Dauer | Punkteverteilung | Rundung | Gewicht | Rundung Fachnote | Gewicht Fachnote | |
|--------------------|-------------------------------|----------------------|----------|------------------|---------|---------|------------------|------------------|------|
| Betrieblicher Teil | Berufspraxis schriftlich | schriftlich | 120 min. | | 0.5 | | | 1/4 | 100% |
| | Berufspraxis mündlich | mündlich | 30 min. | | 0.5 | | | 1/4 | |
| | Arbeits- und Lernsituationen | Erfahrungsnote | | | 0.5 | | | 1/2 | |
| Schulischer Teil | Deutsch (Standardsprache) | Schriftliche Prüfung | 120 min. | 60% | 0.5 | 50% | 0.1 | 1/8 | 100% |
| | | Mündliche Prüfung | 20 min. | 40% | | | | | |
| | | Erfahrungsnote | | | | | | | |
| | Französisch (1. Fremdsprache) | Schriftliche Prüfung | 90 min. | 60% | 0.5 | 50% | 0.1 | 1/8 | |
| | | Mündliche Prüfung | 20 min. | 40% | | | | | |
| | | Erfahrungsnote | | | | | | | |
| | Englisch (2. Fremdsprache) | Schriftliche Prüfung | 90 min. | 60% | 0.5 | 50% | 0.1 | 1/8 | |
| | | Mündliche Prüfung | 20 min. | 40% | | 50% | | | |
| | | Erfahrungsnote | | | | 0.5 | | | |
| | IKA | Schriftliche Prüfung | 120 min. | | 0.5 | 50% | 0.1 | 1/8 | |
| | | Erfahrungsnote | | | 0.5 | 50% | | | |
| | W&G I | Schriftliche Prüfung | 240 min. | | 0.5 | 100% | | 2/8 | |
| W&G II | Erfahrungsnote | | | 0.5 | 100% | | 1/8 | | |
| Projektarbeiten | Vertiefen und Vernetzen | | | | 0.5 | 50% | 0.1 | 1/8 | |
| | Selbständige Arbeit | | | | 0.5 | 50% | | | |

Vorgezogene Prüfung

Die Fächer IKA und Englisch werden am Ende des zweiten Lehrjahrs abgeschlossen, die restlichen Fächer Ende des dritten Lehrjahrs.

Sprachzertifikate

In den Fächern Französisch und Englisch können die Abschlussprüfung durch internationale Sprachzertifikate ersetzt werden. Die Prüfungstermine und die Noten-Umrechnungstabellen finden Sie auf unserer Homepage unter www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrabschluss/.

Jeweils im November erhalten die Lernenden im zweiten (Englisch) und dritten (Französisch) Lehrjahr das Formular „Erklärung betreffend „Abschlussprüfung Englisch/Französisch“. Die Kandidaten teilen damit **bis Mitte Dezember** mit, ob sie die eidg. Abschlussprüfung (QV) oder ein Sprachzertifikat absolvieren möchten (Stichtag gemäss Terminliste QV). Die Entscheidung ist verbindlich und kann nach diesem Datum nicht mehr geändert werden.

Projektarbeiten

Das Fach Projektarbeiten besteht aus „Vertiefen & Vernetzen“ und aus der Selbständigen Arbeit.

Im dritten Semester wird im Fach IKA die Note V&V 1 erarbeitet. Im 4. Semester (nach dem Eingabetermin für die Semesternoten) werden im Fach W&G die Noten für V&V 2 und V&V 3 erarbeitet. Die Noten V&V 2 und 3 werden erst mit dem Semesterzeugnis des fünften Semesters verfügt.

Für die „Selbständige Arbeit“ erarbeiten die Lernenden im letzten Schuljahr selbständig ein Thema. Sie erhalten bei der Auftragserteilung ein Dossier, in dem Auftrag, Termine und Bewertung klar definiert sind. Fehlen die V&V-Module oder die Selbständige Arbeit, wird kein Fähigkeitszeugnis erteilt.

Vornoten nach einem Profilwechsel

Grundsätzlich zählen nur Semesternoten für den Abschluss, welche im **gleichen** Profil erworben wurden (Art. 22 Abs. 5 BIVO). Es gibt aber Ausnahmen: Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt Profilwechsel der KV Koordinationsgruppe vom Juni 2012 auf unserer Homepage unter www.bsbulach.ch/wirtschaft/lehrzeit/merkblaetter/ .

Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen

Lernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten (wie Dyslexie, Dyskalkulie oder AD(H)S) können beim MBA Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Eine Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und weitere Grundlagen zum Vollzug des Nachteilsausgleichs. Die Richtlinie und ein entsprechendes Formular finden Sie unter https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/berufslehre_abschlusspruefung/informationen_fuer_lernende1/nachteilsausgleich.html

Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind (siehe Art. 22 Abs. 1 BIVO).

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft 1 zählt zwar doppelt (2/8), wird aber nur einmal als Fach bewertet. Das bedeutet, dass eine ungenügende W&G I Note zwar nur als eine ungenügende Fachnote zählt, die Notenabweichung zu 4,0 aber doppelt gerechnet wird.

Beispiel 1, E-Profil:

W&G I-Note 2,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0: Das schulische Qualifikationsverfahren gilt als nicht bestanden, da die Notenabweichung hier bereits 3,0 beträgt (2 x 1,5).

Beispiel 2, E-Profil:

W&G1-Note 3,5 / Englisch-Note 3,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0: Das schulische Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, da die Notenabweichung hier lediglich 1,5 beträgt und nicht mehr als zwei Fächer ungenügend sind.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ sowie den Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Kaufrau EFZ“ bzw. „Kaufmann EFZ“ zu tragen.

Wiederholungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten (Art. 23 BIVO). Wird der Unterricht während



mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen alle alten Erfahrungsnoten. Für Projektarbeiten gilt: Ist die Positionsnote V&V ungenügend, muss nur **ein** Modul wiederholt werden. Dieses ersetzt alle vorherigen Noten. Ist die Note der Selbständigen Arbeit ungenügend, muss diese wiederholt werden.

Termine

Die Termine finden Sie auf dem Dokument „QV Prüfungstermine“ auf unserer Homepage unter www.bsbuelach.ch/wirtschaft/lehrabschluss/ .